

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

17. September 1871.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[83] Nachdem in Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 bei dem Katasterwesen des Großherzogthumes zur Umrechnung der in Führung befindlichen Grundbücher und Kataster hinsichtlich der bisherigen Flächengehalte der einzelnen Grundstücke auf Flächenmaaß des metrischen Systems und weiter für Neuvermessungen und die daraus hervorgehenden Neufatastrirungen zu baldiger Anwendung des neuen Maaßes Vorkehrung getroffen worden: ist ferner auch bei Fertigung von Kataster-Auszügen die sich nöthig machende Rücksicht hierauf zu nehmen. Das der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. September 1867 (Reg.-Blatt 1867, S. 230) beige-fügte Formular A zu Kataster-Auszügen hat zu diesem Zwecke Aenderungen zu erleiden, indem an dessen Stelle

- 1) für ältere Kataster mit umgerechneten Flächengehalten Neze nach dem Muster von Beilage I,
- 2) für neue Kataster mit norddeutschem (metrischem) Flächenmaaße Neze nach dem Muster von Beilage II

zu treten haben, was mit Rücksicht auf die den Katasterführern durch Nachtrag IV zu deren Dienstsanweisung, vom 24. Dezember 1869, bereits erteilten besonderen Vorschriften hierdurch zu weiterer Kenntniß gebracht wird.

Diese Kataster-Auszugs-Neze sind, je nach der Beschaffenheit der Kataster, schon jetzt in Anwendung zu bringen. Hinsichtlich derjenigen Kataster aber, welche